Beglaubigte Abschrift

Landgericht Stuttgart Stuttgart, 03.11.2020

[redacted]

Verfügung

Rechtsstreit

[redacted]

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

[redacted]

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

[redacted]

Die Ladung gilt für den Geschäftsführer. Es ist ausreichend, wenn einer der Geschäftsführer erscheint.

Parteivernehmung folgender Parteien:

Beklagte Volkswagen AG
Ladung des Vorstandsvorsitzenden - die Beklagte zu 2) kann statt dem Vorstatndsvorsitzenden auch einen zur Parteivernehmung bevollmächtigten Vertreter in die SItzung entsenden

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

2.2. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

[redacted] (Blatt 87) - auf Antrag der Beklagtenpartei
Beweisthema:
Funktionsweise der Abgasreinigung im streitgegenständlichen Fahrzeug

2.3. Die Beklagtenpartei hat einen Auslagenvorschuss von 300,00 € einzuzahlen oder Auslagenverzichtserklärung(en) vorzulegen.

Die Ladung d. Zeugen wird wieder rückgängig gemacht, wenn nicht bis spätestens 27.11.2020 die Einzahlung des Auslagenvorschusses dem Gericht nachgewiesen oder Auslagenverzichtserklärung vorgelegt wird.

Auf die beiliegende Vorschussanforderung wird verwiesen.

2.4. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 20.08.2020 Stellung nehmen **bis zum 27.11.2020**.

Belehrung gemäß § 296 ZPO:
Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die schriftliche Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Wird die Frist versäumt, wird nur auf der Grundlage des bisherigen Sachvortrags entschieden werden. Die Erklärung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden. Die gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

2.5. Bezüglich Feststellungsantrages bestehen von Seiten der Kammer aktuell Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit (fehlendes Rechtsschutzbedürfnis und Bestimmtheit). So ist bereits nicht ersichtlich, welche weiteren Schäden der Klagepartei nach einer vollständigen Rückabwicklung (vgl. Antrag Ziff. 1) entstehen sollen (vgl. BGH, Urteil vom 30.07.2020 - VI

ZR 397/19).

Die Kammer weist darauf hin, dass diese bei Dieselfahrzeugen deutschen Fabrikates mit Hubraum unter 2,5 Litern von einer Gesamtlaufleistung von 250.000 km ausgeht. Hinsichtlich einer Nutzungsentschädigung im Falle des Bestehens von Ansprüchen der Klagepartei wird insbesondere auf die Ausführungen des BGH (Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19) verwiesen.

Ein Anspruch auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV bzw. der VO 2007/715/EG ist nicht gegeben, da diese bereits keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind (BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19).

Hinsichtlich der Ausführungen zu § 826 BGB weist die Kammer auf ihre ständige Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen hin, die den bekannten und veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu sog. „Dieselfällen" (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19; Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 354/19) entspricht. Für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB ist in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln und das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens beim konkreten Geschädigten zugrunde zu legen (BGH, Urteil vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20).

Hinsichtlich der Ausführungen zur temperaturabhängigen Steuerung der Abgasrückführung (sog. „Thermofenster") sieht die Kammer - aufgrund des übrigen Vortrages - aktuell keine Entscheidungserheblichkeit. Weiter kommt es nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer im Rahmen von § 826 BGB bei einem sog. Thermofenster auf die konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise an, da ein Thermofenster per se nicht zu einem Anspruch aus § 826 BGB führt. So führt eine unzulässige Abschalteinrichtung - sofern gegeben - zwar zu gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen (vgl. u.a. BGH, Hinweisbeschluss vom 08. Januar 2019 - VIII ZR 225/17; vom 28. Januar 2020 - VIII ZR 57/19), jedoch rechtfertigt eine Mangelhaftigkeit allein nicht per se die Annahme einer sittenwidrigen Schädigung (OLG Köln, Beschluss vom 4. Juli 2019 – 3 U 148/18). Hierfür müssten vielmehr weitere, besondere Umstände im Verhalten der Beklagten hinzutreten, die es ausnahmsweise rechtfertigen, die vom Gesetzgeber im Rahmen des Gewährleistungsrechts vorgenommene Risikozuweisung zugunsten des Klägers zu überschreiben. Weiter hält die Kammer aktuell ihre Auffassung aufrecht, dass die Auslegung der VO 2007/715/EG, wonach ein „Thermofenster" eine zulässige Abschalteinrichtung darstellt, jedenfalls nicht unvertretbar erscheint (so auch: OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2019 – 10 U 134/19; LG Stuttgart, Urteil vom 03.05.2019 – 22 O 238/18; LG Limburg, Urteil vom 24.05.2019 – 2 O 50/19; LG Bonn, Urteil vom 17.05.2019 – 15 O 132/18; LG Heidelberg, Urteil vom 17.05.2019 – 4 O 60/19; LG Amberg, Urteil vom 02.05.2019 – 21 O 849/18).

2.6. Die Kammer setzt der Beklagtenseite eine Frist nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO **bis zum 27.11.2020** um zu folgenden Fragen bzw. Hinweisen der Kammer Stellung zu nehmen (Belehrung gemäß § 296 ZPO: Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die schriftliche Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Wird die Frist versäumt, wird nur auf der Grundlage des bisherigen Sachvortrags entschieden werden. Die Erklärung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden. Die gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei

Gericht eingehen.):

Soweit die Beklagte zu 2) im Schriftsatz vom 25.05.2020 auf S. 21 unter VI. vorträgt, dass „die Beklagte zu 2) bzw. deren Vorstand im aktienrechtlichen Sinne keine Kenntnis..." hatte, handelt es nach aktueller Ansicht der Kammer um kein wirksames Bestreitens der Kenntnis, da vorliegend die Grundsätze der Repräsentantenhaftung. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters" über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus weit auszulegen: „Verfassungsmäßig berufene Vertreter" sind danach auch Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren. Da es der juristischen Person nicht freisteht, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haften will, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob die Stellung des „Vertreters" in der Satzung der Körperschaft vorgesehen ist oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt (sogenannte Repräsentantenhaftung, st. Rspr. BGH, Urteil vom 05. März 1998 – III ZR 183/96; Urteil vom 30. Oktober 1967 – VII ZR 82/65; Urteil vom 28.06.2016 – VI ZR 541/15; Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15). Ein Bestreiten der Beklagten hinsichtlich dieser Repräsentanten ist bislang nicht ersichtlich.

Soweit die Beklagte zu 2) im Schriftsatz vom 25.05.2020 mehrfach vorträgt, dass in dem streitgegenständlichen Motor vom Typ EA 288 nicht die „aus der EA 189-Thematik bekannte Umschaltlogik zum Einsatz kommt", ist der Vortrag der Beklagten zu 2) missverständlich, da nicht ersichtlich ist, ob die Beklagte zu 2) lediglich vorträgt, dass (exakt) die im EA 189 verbaute Umschaltlogik - Modus 1 und Modus 0 - im EA 288 nicht zum Einsatz kommt, oder dass im EA 288 keinerlei - auch anders ausgestaltete - Umschaltlogik oder Prüfstandserkennung mit „Optimierung der Abgasreinigung" zum Einsatz kommt.

Soweit die Beklagte zu 2) im Schriftsatz vom 25.05.2020, dort S. 11, zur Funktionsweise des sog. Thermofensters vorträgt, dass „die Abgasrückführung ... im streitgegenständlichen Fahrzeug im Bereich zwischen -24°C bis +70°C zu 100% aktiv ist" und „innerhalb des Fensters ... keine kontiunierliche Abstufung stattfindet", geht die Kammer aktuell davon aus, dass der Vortrag konkret lautet, dass die Abgasrückführungsrate in diesem Termperaturfenster immer gleich - bei 100 % - ist.

Weiter ist auch der Vortrag der Beklagten zu 2) zur konkreten Funktionsweise der Abgasreinigung im Motor EA 288, dass diese sowohl im Prüfstand als auch auf der Straße mit identischer Wirksamkeit voll funktionsfähig sei und keine prüfstandsoptimierende Umschaltlogik in Form einer unzulässigen Abschalteinrichtung in der Form einer unzulässigen Fahrtkurvenerkennung vorhanden sei und seine Fahrtkurvenerkennung überdies nicht per se unzulässig sei, sondern zunächst ein bloßes Erkennungsinstrument, ebenfalls missverständlich. Es ist insofern nicht nachvollziehbar, ob bestritten wird, dass die - zulassungsrelevante - Prüfstandsmessung NEFZ (kalt) mittels eines sog. „Erkennungsinstruments" erkannt wird und - aufgrund der Erkennung - eine besonders effektive Abgasreinigung auf jeden Fall während der „NEFZ (kalt)-Messung" stattfindet und die gleich effektive Abgasreinigung ggf. auch unter bestimmten Bedingungen im Straßenbetrieb gegeben ist, wobei diese Bedingungen bisher nicht konkret benannt wurden.

Soweit die Beklagte zu 2) im Schriftsatz vom 25.05.2020 - dort S. 14 - Ausführungen zur

Anlage K2 hält stellt dieses für Kammer - nach aktueller Auffassung - kein wirksames Bestreiten des Inhalts und der Urheberschaft dar, da der Vortrag, dass sich die Authentizität des Dokuments durch die Beklagte nicht überprüfen lasse, kein wirksames Bestreiten - insbesondere mit Nichtwissen - darstellt. Hierbei weist die Kammer - der Vollständigkeit halber - auch darauf hin, dass diese die Anlage K2 aktuell durchaus als relevant - zumindest für eine weitere Beweisaufnahme - erachtet.

Ausgehend vom bisherigen Parteivortrag ist die Kammer aktuell der Auffassung, dass der Vortrag der Klagepartei zumindest nicht unschlüssig oder „ins Blaue hinein" erfolgte. Insofern sind die Beklagten gehalten den Vortrag - soweit beabsichtigt - wirksam zu Bestreiten und ggf. selbst Vortrag zu halten, wobei die Kammer - zumindest - bei der (konkreten) Funktionsweise der Abgasreinigung und hinsichtlich der internen Strukturen der Beklagten zu 2) und einer Kenntnis von Vertretern (s.o.) bei der Beklagten zu 2) eine sekundäre Darlegungslast sieht.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:
Die Kammer hält den Vortrag der Klägepartei - auch unter Berücksichtigung des bisherigen Vortrags der Beklagten - für zumindest hinreichend schlüssig und nicht „ins Blaue hinein" gehalten. So trägt die Klagepartei ausreichend konkret zur Funktion der Abgasreinigung im streitgegenständlichen Fahrzeug vor, wobei sich der Vortrag nicht lediglich auf Presseartikel oder Mutmaßungen stützt, sondern insbesondere Dokumente (Anl. K2) vorgelegt und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Hinsichtlich dieser Dokumente ist eine Urheberschaft aus dem Konzern der Beklagten zu 2) - s.o. - bislang zugestanden. Hierbei trägt die Klagepartei die Beweislast - und somit auch die Vorschusspflicht -, jedoch sieht die Kammer aktuell ausreichende Anknüpfungstatsachen für eine Beweisaufnahme.

Sofern die Parteien hinsichtlich dem Inhalt und der Auslegung und Bedeutung der Dokumente - insbesondere der Anlage K2 - unterschiedliche Wertungen vornehmen, sind dies größtenteils Auslegungs- und damit Rechtsfragen und kein Sachvortrag.

Ausgehend hiervon beabsichtigt die Kammer im Termin zur mündlichen Verhandlung - nach Durchführung einer Güteverhandlung - in die Beweisaufnahme - Parteivernahme und Zeugenvernehmung - einzutreten und die Beweisaufnahme - sofern notwendig - in der Folge fortzusetzen, ggf. durch Einholung einer amtlichen Auskunft beim KBA und/oder einem schriftlichen Sachverständigengutachten.

Die Parteien können zu obigen Hinweisen vortragen bis zum 27.11.2020.

hat IG

[redacted]